

Planungsgemeinschaft Westpfalz
Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern

Per E-Mail an:
wolfgang.steiger@piske.com

Planungsbüro PISKE GbR | Wolfgang Steiger
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen am Rhein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender: Landrat Ralf Leßmeister
Kreisverwaltung Kaiserslautern
67657 Kaiserslautern

Leitender Planer: Dr. Hans-Günther Clev

Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 1
67655 Kaiserslautern
Fon: 0631 205774-0
Fax: 0631 205774-20
E-Mail: gs@pg-westpfalz.de
Internet: www.pg-westpfalz.de

Bankverbindung: Konto der Landesoberkasse
Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

Zeichen und Datum
Ihres Schreibens

12.06.2023

Zeichen und Datum
meines Schreibens

41/1 W-532

Bearbeitung
Telefon

Herr Frenger
0631 205774 12

Datum

01.08.2023

P:\5_Planungen_Kreise_Städte_Gemeinden\532_Verbandsgemeinden_nach_LK\Kusel_3\532_Oberes 2023\4.1\Festwiesenstr3.Ä+Erw_Schökü.docx - 3. Änderung und Erweiterung

Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg
Bebauungsplan „An der Festwiesenstraße - 3. Änderung und Erweiterung“

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an der Aufstellung des im Betreff genannten Bebauungsplanes.

Standort und Planungsabsicht:

Laut Planunterlagen ist die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „innenstadtrelevanter Einzelhandel / Dienstleistungen“ projektiert. Dieses soll nach derzeitiger Sachlage in drei Teilflächen aufgeteilt werden. Laut Planunterlagen sollen die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Neubau eines im Plangebiet bereits bestehenden Lebensmittelmarktes eines Drogeriemarktes und verschiedene Fachmärkte / Einzelhandelsmärkte und Dienstleistungen durch Aufstellung eines angebotsorientierten Bebauungsplanes geschaffen werden.

Der Bebauungsplan kann laut Planunterlagen nicht aus dem derzeit maßgeblichen Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Der Regionale Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020).

Beurteilung aus Sicht der regionalen Raumordnung:

Aus Sicht der regionalen Raumordnung wird nach derzeitiger Sachlage folgendes festzustellen:

Im regionalen Raumordnungsplan IV Westpfalz ist das Plangebiet als gewerbliche Siedlungsfläche und sonstige Freifläche nachrichtlich dargestellt. Zudem befindet sich das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz (G 39). Die Planunterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

Mitglieder:

Kreisfreie Städte: Stadt Kaiserslautern, Stadt Pirmasens, Stadt Zweibrücken
Landkreise: Donnersbergkreis, Landkreis Kaiserslautern, Landkreis Kusel, Landkreis Südwestpfalz
Kammern und Verbände: Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Handwerkskammer der Pfalz, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Landesvereinigung rheinland-pfälzischer Unternehmerverbände e.V., Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Überschwemmungsgefährdeten Bereichs entlang des Kohlbachs (vgl. z. B. Begründung Seite 12f). Gem. Plankarte zum ROP IV Westpfalz wird u.a. das Plangebiet betreffend ein Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz (G 39) festgelegt. Auf Kapitel II.2.10 Hochwasserschutz des ROP IV Westpfalz wird verwiesen.

G 39 Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz orientieren sich Vorhaben und Maßnahmen an den Erfordernissen zur Sicherung der natürlichen Retentionsräume oder deren Verbesserung.

In der vorliegenden Planunterlage wird dieser Aspekt - wie oben dargestellt - zwar erwähnt aber im Weiteren nicht aufgegriffen (vgl. z.B. Begründung Kapitel 11.2.2); hierzu bedarf es einer entsprechenden Erläuterung, die vorliegende Information kann nicht als ausreichend angesehen werden.

Auf die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge wird nachdrücklich hingewiesen. Sofern nicht bereits erfolgt, ist zudem die zuständige Wasserrechtsbehörde am Verfahren zu beteiligen.

Die Zulässigkeit von Standorten des großflächigen Einzelhandels wird im Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV geregelt. Die Umsetzung der Ziele 58 – städtebauliches Integrationsgebot, entsprechend Z_N 12 ROP Westpfalz IV und Z 59 – Ergänzungsstandorte, entsprechend Z_N 13 ROP Westpfalz IV unterliegen der Mitwirkung der regionalen Raumordnung und finden ihre regionalplanerische Konkretisierung im Fachkapitel II 1.4 „Großflächiger Einzelhandel des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) Westpfalz IV.

Das geplante Vorhaben ist laut Planunterlagen in den Zentralen Versorgungsbereich der Gemeinde Schönenberg-Kübelberg gem. Einzelhandelskonzept 2018 der VG Oberes Glantal integriert.

In der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf werden Informationen aus dem Einzelhandelskonzept 2018 der VG Oberes Glantal und die einzelhandelsbezogenen Ziele des LEP IV bzw. des ROP IV Westpfalz lediglich genannt, jedoch weder bewertet noch das Erreichen der Ziele und deren Zwecke belegt. Die vorliegende Information kann nicht als ausreichend angesehen werden.

Hinweise:

- Laut Festsetzung Nr. 7.3 sei je 8 Pkw-Stellplätze ein standortgerechter Laubbaumhochstamm sowie zwei Sträucher anzupflanzen. Weiter erfolgt die Vorgabe, dass Photovoltaik-Anlagen über Stellplätzen einen Abstand von mindestens 10 m zum nächstgelegenen Baumstandort (Stamm) aufweisen müssen. Dies dürfte zu einem faktischen Ausschluss von Photovoltaik-Anlagen über Stellplätzen führen. In den Planunterlagen ergibt sich zu diesem Aspekt bislang keine Begründung.
- Auf das Landessolargesetz – LsolarG wird ergänzend hingewiesen, dessen Zweck darin besteht, „den Ausbau der Photovoltaik in Rheinland-Pfalz in Ergänzung nationaler, europäischer und internationaler Anstrengungen für den Klimaschutz durch einen angemessenen Beitrag des Landes nachhaltig zu beschleunigen.“ (§ 1 Abs. 1 LsolarG).
- Auf Anlage 1 „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG, Punkt 18.8 in Verbindung mit Punkt 18.6 sowie auf § 1 Nr. 19 ROV wird hingewiesen, mit der Bitte um Prüfung und Klärung.
- Laut Kapitel 4.4 der Begründung datiere das Einzelhandelskonzept der Verbandsgemeinde auf den 18.04.2018. Um Überprüfung wird gebeten, zumal nach unserer Information aufgrund der Stellungnahme der SGD Süd vom 14.05.2018 Ergänzungen erfolgt seien.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Simon Prenger